

**Satzung der Gemeinde Georgensgmünd  
zur Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgaben  
für Kleininleiter**

Aufgrund der Art. 7 und 8 Abs. 3 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (Bay Abw AG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. September 2003 (GVBl 730), BayRS 753-7-U und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264), BayRS 2024-1-I erlässt die Gemeinde Georgensgmünd folgende

**Satzung**

für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter.

**§ 1  
Abgabenerhebung**

Die Gemeinde erhebt zur Abwälzung der von ihr nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 BayAbwAG zu zahlenden Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe von den Kleininleitern.

**§ 2  
Abgabebetrag**

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung die Gemeinde nach Art. 8 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 7 BayAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

**§ 3  
Entstehen und Fälligkeit**

(1) Die Abgabeschuld entsteht am 20. Februar für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens einen Monat nach Zustellung des Abwasserabgabebescheids an die Gemeinde (Art. 12 Abs. 4 Satz 1 BayAbw AG).

(2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheids fällig.

#### **§ 4 Abgabeschuldner**

Abgabepflichtig ist, wer zum Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs, soweit dieser Einleiter im Sinn des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner

#### **§ 5 Abgabemaßstab**

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

#### **§ 6 Abgabesatz**

Der Abgabesatz beträgt

**17,90 €** pro Einwohner im Jahr.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 06.05.1999 außer Kraft.

Georgensmünd, 03.11.2021

  
Ben Schwarz  
1. Bürgermeister

